Gesetz

über

die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues vom 22. November 1942

(Vom 14. Februar 1960.)

Art. I

Das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 22. November 1942 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 3. Auf Antrag des Regierungsrates erteilt der Kantonsrat die für die Darlehen und Beiträge erforderlichen Kredite. Sie dürfen im Jahr nicht mehr als fünf Millionen Franken betragen.

Der Kantonsrat kann den Regierungsrat ermächtigen, die bewilligten Kredite teilweise als verzinsliche Darlehen zur Förderung des Baues von Wohnungen für Familien mit mittleren Einkommen sowie von Kleinwohnungen für wenig bemittelte Personen im Alter von über 60 Jahren zu verwenden, wenn Mangel an solchen Wohnungen besteht.

Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung und die Art der Unterstützung und setzt im einzelnen Fall den Betrag fest.

Art. II

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 14. Februar 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	260 715
Eingegangene Stimmzettel . .	159 848
Annehmende Stimmen	114 585

Verwerfende Stimmen	29 917
Ungültige Stimmen	34
Leere Stimmen	15 312

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues vom 22. November 1942» wird als Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 29. Februar 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Hardmeier. Der Sekretär: W. Ciocarelli.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Leistung eines Staatsbeitrages an die Stiftung Schloß Regensberg.

(Vom 11. Januar 1960.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Zur Beitragsleistung an die Mehrkosten der Um- und Neubauarbeiten in der Stiftung Schloß Regensberg wird ein Kredit von Fr. 45 000.— bewilligt.

Dieser Beschluß untersteht dem fakultativen Referendum.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 11. Januar 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Hardmeier. Der Sekretär: W. Ciocarelli.